

schrift nach kantonalem Staatsrecht nicht kompetent gewesen sei, ist von den Rekurrenten nicht behauptet. Die Frage sodann, ob ein Akt sich zur Aufnahme ins Grundbuch eignet, ob die Grundbuchbehörden zur Eintragung verpflichtet sind, ist mehr administrativer Natur und kann daher ohne Annäherung richterlicher Zuständigkeit von den Verwaltungsbehörden entschieden werden.

3. Ist nach dem gesagten der Rekurs abzuweisen, so mag zur Vermeidung allfälliger Mißverständnisse noch bemerkt werden: § 224 leg. cit. ist jedenfalls dahin auszulegen, daß für jede Liegenschaftsabtretung vom Vater auf den Sohn das Anschlagungsverfahren beobachtet werden muß und daß der Vater seinem Sohne Liegenschaften nicht unter der Anschlagssumme verkaufen darf. Dagegen ist bei der Formulierung des Gesetzes zweifelhaft, ob nach dessen Meinung nicht ein Verkauf über der Anschlagssumme, der die Interessen allfälliger Miterben doch kaum gefährden kann, zulässig ist. Die kantonalen Behörden sprechen sich hierüber nicht aus, und es soll denn auch die Frage, ob eine Handhabung des Gesetzes in dem Sinn, daß auch ein Verkauf über der Anschlagssumme verboten ist, nicht verfassungswidrig wäre, hier ausdrücklich offen bleiben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vergl. auch Nr. 46 und 54.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

41. Urteil vom 3. Juni 1908

in Sachen **Allenpach** gegen **Aargau** und **Thurgau**.

Steuerdomizil eines in einem Kanton Niedergelassenen, der in einem andern Kanton Handelsangestellter ist, für sein Einkommen aus seiner Angestellten-Tätigkeit.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Der Rekurrent besitzt in Sulgen, Kanton Thurgau, ein Haus, das er mit seiner Familie bewohnt und worin er mit Hilfe der Angehörigen eine Wirtschaft betreibt; er hat in Sulgen seine Ausweisschriften deponiert und übt daselbst auch seine politischen Rechte aus. Seit 1. April 1906 ist er bei der Firma Gebrüder Matter in Rölliken, Kanton Aargau, als Reisender angestellt und hält sich die Woche hindurch, soweit er nicht auf Reisen ist, in Rölliken auf, während er an den Sonntagen regelmäßig zu seiner Familie nach Sulgen zurückkehrt. In Rölliken wohnt der Rekurrent jeweilen im Gasthof zum „Bären“. Nach seinen unbestritten gebliebenen Angaben war er seit 1. April 1906 bis 31. Dezember 1907 325 Tage auf der Reise, wovon 40 von Sulgen aus, 190 Tage auf dem Bureau der Firma Gebrüder Matter in Rölliken und während 125 Tagen bei der Familie in Sulgen.

Der Rekurrent wurde verhalten, sein Einkommen als Reisender sowohl in Sulgen als auch in Rölliken zu versteuern. Pro 1907 bezahlte er die Steuer an beiden Orten. Pro 1908 wurde er in Rölliken auf 3000 Fr. und in Sulgen auf 3200 Fr. Einkommen taxiert. Eine Beschwerde des Rekurrenten über die Besteuerung in Sulgen, die angesichts der gleichzeitigen Besteuerung in Rölliken eine Doppelbesteuerung involviere, wurde vom Regierungsrat des Kantons Thurgau am 1. Februar 1908 abgewiesen.

B. Mit Rekurschrift vom 14. März 1908 hat sich der Rekurrent beim Bundesgericht wegen bundesrechtlich unzulässiger Doppelbesteuerung beschwert und verlangt, das Bundesgericht möge entscheiden, ob er sein Einkommen (als Reisender) im Kanton Thurgau oder im Kanton Aargau versteuern müsse. Der Rekurrent ist der Ansicht, daß Thurgau das bessere Steuerrecht habe. Die Rekursanträge gehen dahin: 1. es sei die Besteuerung im Kanton Aargau pro 1908 als unzulässig und 2. der Rekurrent als grundsätzlich berechtigt zu erklären, die in Kolliken pro 1907 bezahlten Staats- und Gemeindesteuern zurückzufordern, eventuell sei die Besteuerung im Kanton Thurgau als unzulässig zu erklären.

C. Der Regierungsrat von Aargau hat beantragt, es sei der Rekurs gegenüber dem Kanton Aargau abzuweisen, weil der Rekurrent nach den gesamten Umständen für seine Person in Kolliken Domizil habe und daher dort steuerpflichtig sei.

D. Der Regierungsrat von Thurgau hat die Abweisung des Rekurses gegenüber dem Kanton Thurgau beantragt, weil der Rekurrent sein Domizil in Sulgen habe, wo er ein Haus besitze, darin mit seiner Familie wohne und eine Wirtschaft betreibe und somit dort steuerpflichtig sei; —

in Erwägung:

Der Rekurrent hat seinen ordentlichen Wohnsitz ohne Frage in Sulgen und nicht in Kolliken: am erstern Ort hat er seine Ausweisschriften hinterlegt und übt er seine politischen Rechte aus; hier besitzt der Rekurrent ein Haus, worin er mit seiner Familie wohnt und mit Hilfe der Angehörigen eine Wirtschaft betreibt; in Sulgen hält er sich regelmäßig über die Sonntage und so oft es ihm seine berufliche Tätigkeit gestattet, auf, während der Rekurrent, der den größten Teil der Zeit auf Reisen ist, in Kolliken nur solange verbleibt, als es seine Stellung im Dienste einer dortigen Firma mit sich bringt, daselbst nur im Hotel wohnt und vom Dienstverhältnis abgesehen keinerlei Beziehungen zu diesem Orte hat. Sulgen erscheint daher als der feste Mittelpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Lebensbeziehungen des Rekurrenten.

Unter diesen Umständen muß aber Sulgen auch als Steuer-

domizil des Rekurrenten, und zwar speziell auch für sein käufmännisches Einkommen, anerkannt werden, insofern der Rekurrent nicht etwa in Ansehung dieses Einkommens ein Geschäftsdomizil in Kolliken hat oder der letztere Ort nicht aus dem Gesichtspunkte eines lang andauernden Aufenthaltes des Rekurrenten zur Steuer berechtigt ist. Doch kann von einem Geschäftsdomizil des Rekurrenten in Kolliken von vorneherein keine Rede sein, weil er daselbst lediglich als Angestellter, Geschäftsreisender, eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt und nicht Geschäftsinhaber ist (s. US 21 S. 1343 Erw. 2; S. 1356 Erw. 3 und die dortigen Zitate). Und auch ein lang andauernder Aufenthalt des Rekurrenten in Kolliken, wie er etwa nach der Praxis unter besondern Verhältnissen einen Wohnsitz steuerrechtlicher Natur außerhalb des ordentlichen Domizils zur Entstehung bringen kann (s. z. B. US 31 I S. 242 Erw. 3), liegt nicht vor: Denn der Rekurrent hält sich niemals lange Zeit hintereinander in Kolliken auf, sondern er unterbricht regelmäßig seinen dortigen Aufenthalt, um sich auf Reisen zu begeben, die den größten Teil seiner Zeit in Anspruch nehmen, und um zu seiner Familie nach Sulgen zurückzukehren. Ein Steuerdomizil in Kolliken als Aufenthaltsort darf bei solchen Verhältnissen um so weniger angenommen werden, als die neuere Praxis in Doppelbesteuerungssachen das Bestreben zeigt, die Voraussetzung des Steuerdomizils (abgesehen von der Geschäftsniederlassung) in einer Weise zu bestimmen, daß dadurch Steuerdomizil und ordentlicher Wohnsitz mehr und mehr zusammenfallen und so im Interesse der Einheit der Steuerhoheit die Fälle möglichst einzuschränken, wo ein bloßer Aufenthalt die Begründung eines Steuerdomizils zur Folge hat (US 31 I S. 603; 33 I S. 285 Erw. 2; vgl. ferner US 7 S. 442; 20 S. 3; 23 S. 1343 [welcher Fall mit dem vorliegenden große Ähnlichkeit hat]; 25 I S. 196).

Nach dem gesagten sind in Gutheißung des ersten Rekursbegehrens der Kanton Aargau und die Gemeinde Kolliken als nicht berechtigt zu erklären, den Rekurrenten pro 1908 zu besteuern. Dagegen kann auf das zweite Begehren, es sei der Rekurrent grundsätzlich als zur Rückforderung der in Kolliken pro 1907 bezahlten Steuern berechtigt zu erklären, gemäß der Praxis nicht

eingetreten werden, weil hierüber die zuständigen kantonalen Behörden zu entscheiden haben (US 25 I S. 193, 195 Erw. 1); —

erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die Besteuerung des Rekurrenten durch den Kanton Aargau und die Gemeinde Rölliken pro 1908 als unzulässig erklärt wird.

42. Urteil vom 4. Juni 1908 in Sachen

„Zürich“, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, gegen Graubünden und Zürich.

Besteuerung der Generalagentur einer Versicherungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem andern Kanton hat, durch den Kanton des Sitzes der Agentur.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aktenlage:

A. Die Rekurrentin „Zürich“, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, mit Sitz in Zürich, wurde von der kantonalen Steuerkommission Chur im Tarationsverfahren für das Steuerjahr 1906 pflichtig erklärt, den durch ihre Generalagentur in Chur vermittelten Erwerb daselbst zu versteuern, gemäß § 5 des bündnerischen Steuergesetzes, wonach der Steuer unterworfen ist jeder Erwerb und jedes Einkommen von „im Kanton bestehenden“ Erwerbsgesellschaften. Gegen diese Steuerverfügung rekurrierte die Gesellschaft an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden wegen bundesrechtswidriger Doppelbesteuerung, indem sie geltend machte, daß sie ihren gesamten Erwerb an ihrem Sitz Zürich versteuern müsse. Der Kleine Rat wies den Rekurs durch Entscheid vom 27. Dezember 1907 als unbegründet ab, von der Erwägung geleitet, daß es sich bei der Generalagentur Chur um ein „besonderes Institut mit selbständigem Geschäftsbetrieb“ handle, das ein selbständiges Steuerdomizil im Sinne der für die Auslegung des kantonalen Steuergesetzes maßgebenden neueren bundesgerichtlichen Praxis in Dop-

pelbesteuerungssachen (zu vergl. US 30 I S. 649; 31 I S. 75/76; 32 I S. 62; 33 I S. 54) darstelle, da diese Generalagentur mit eigener Kassa- und Buchführung die Geschäfte der Rekurrentin im Kanton Graubünden besorge und nach ihren Geschäftsergebnissen in den letzten Jahren (den wesentlichen Überschüssen der Prämieinnahmen über die Beträge der Schadensvergütungen) ökonomisch ganz gut selbständig existieren und auch rechtlich selbständig gestellt werden könnte.

B. Gegen den vorstehenden Entscheid des Kleinen Rates hat die Gesellschaft „Zürich“ rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, das Bundesgericht wolle erklären, daß die Unterstellung ihres fraglichen Einkommens unter die Steuerhoheit der beiden Kantone Graubünden und Zürich eine unzulässige Doppelbesteuerung bedeute, und entscheiden, welcher der beiden Kantone jenes Einkommen zu besteuern berechtigt sei. In der Rekursbegründung führt sie unter Hinweis auf den vorgelegten Agenturvertrag des näheren aus, daß die Generalagentur in Chur sowohl beim Abschluß von Versicherungsverträgen, als auch bei Schadenserledigungen nur die ihr jeweilen im einzelnen Falle vom Gesellschaftssitze aus erteilten Weisungen auszuführen und sich mit den zum Betriebe des Versicherungsgeschäfts erforderlichen technischen Arbeiten und Einrichtungen (Rückversicherung, Statistik etc.) in keiner Weise zu befassen habe, und schließt hieraus, daß von einem steuerrechtlich selbständigen Betriebe der Generalagentur wohl nicht gesprochen werden könne.

C. Der Kanton Graubünden hat im wesentlichen unter Bezugnahme auf die Begründung des kleinrätlichen Entscheides vom 27. Dezember 1907 auf Abweisung des Rekurses im Sinne der Bestätigung dieses Entscheides antragen lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich dagegen hat den Anspruch der zürcherischen Steuerbehörden auf Besteuerung des gesamten Einkommens der Rekurrentin bestätigt und das Vorliegen eines besonderen Steuerdomizils in Chur in Zustimmung zur Argumentation des Rekurses bestritten; —

in Erwägung:

Nach der im streitigen Entscheide des Kleinen Rates des Kantons Graubünden angerufenen neueren bundesgerichtlichen Praxis